

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 36.

Sonnabend, den 11. September

1909.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltzeitung mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Nachnahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereininserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Am 1. September a. c. ist der 3. Termin der Gemeindevorlagen und des Schulgeldes auf 1909 fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14-tägigen Frist gegen Säumnisse das Mahn- bzw. Zwangsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 10. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde findet vom 9. bis 17. September a. c. statt.

Reichenbrand, am 6. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Am 16. September 1909 wird der 3. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

21. September 1909

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,
am 10. September 1909.

Bekanntmachung.

die Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge betr.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Kreishauptmannschaft zu Chemnitz vom 15. Dezember 1908 findet in diesem Jahre und zwar

Montag, den 13. September 1909, nachmittags,

Dienstag, den 14. September 1909, vormittags von 9—12 und nachmittags von 2—5 Uhr im hiesigen Orte mit den beiden Rittgütern eine Nachreichung aller im öffentlichen Verkehr Verwendung findenden Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge statt.

Als Lokal für die Nachreichung ist Gustav Müllers, jetzt Köhlers Restaurant, hier Talstr. 8, bestimmt worden.

Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß sämtliche im hiesigen Orte und in den beiden Gutsbezirken wohnhaften Personen die von ihnen im öffentlichen Verkehr zu verwendenden Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge innerhalb der vorstehend genannten Tagen im Nachreichungsorte dem Eichungsbeamten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen haben.

Zur Nachreichung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben.

Die Besitzer solcher Gegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden und finden diese Anmeldungen während der festgesetzten Zeit ebenfalls vollständige Erledigung.

Werden Maße, Gewichte usw., welche das Nachreichungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachreichungsgeschäftes vorgefunden, so kann auf Grund § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches eine Bestrafung bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeigeführt werden.

Für jedes der Nachreichung unterzogene Stück ist die im Gebührentarif festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Rabenstein, am 16. August 1909.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 10. September 1909.

Rinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nach den bisher bei den vorgenommenen Revisionen der Gewerbetriebe gemachten Erfahrungen wird von den beteiligten Gewerbetreibenden noch fast allenthalben gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1903, betr. Rinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113) verstoßen.

Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden werden daher auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Wenn die Königl. Amtshauptmannschaft bisher die Praxis geübt hat, die Gewerbetreibenden bei vorgefundenen Zuwiderhandlungen zunächst zu verwarnen, so wird sie künftig jede festgestellte Gesetzeswidrigkeit bei der Königl. Staatsanwaltschaft unachlässig zur Anzeige bringen.

Mit Rücksicht auf die vorgefundenen Zuwiderhandlungen wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften aufmerksam gemacht:

Die Beschäftigung von Kindern (eigenen und fremden) ist unterlagt in Fabriken, bei Bauten aller Art (sowohl Hochbauten wie Tiefbauten), im Betriebe von Ziegeleien, Brücken und Gruben, auch wenn sie nur vorübergehend oder in geringerem Umfange betrieben werden, in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, beim Steinklopfen, im Schornsteinschneidern, in dem mit dem Expeditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien und im Betriebe der in dem Verzeichnisse, welches dem obengedachten Gesetze angehängt ist, aufgeführten Werkstätten.

Als Werkstätten im Sinne des Kinderschutzgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Im Betriebe von sonstigen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren und eigene Kinder unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 bzw. 10 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Am Mittag ist

den Kindern eine mindestens stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendeter Unterweisung beginnen.

Die Beschäftigung fremder Kinder darf nicht länger als 3 Stunden und während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern.

Sollen fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kostenfrei ausgestellt.

Chemnitz, den 26. Januar 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

(reg.) Dr. Hallbauer.

173C.

Weslg.

Reklungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Hemd und Fleischwaren. Verloren: 1 Trauring.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 10. September 1909.

Bekanntmachung.

Handelsgewerbe am Kirmes-Sonntag betr.

Zusolge der von der Königl. Amtshauptmannschaft zu Chemnitz unter dem 27. Septbr. 1894 erlassenen Bekanntmachung wird den hiesigen Handelsgewerbetreibenden für den Kirmes-Sonntag folgende Vermehrung der Geschäftsstunden zugelassen.

Öffentlicher Handel in den Verkaufsläden darf stattfinden:

1. beim Handel mit Fleischwaren und Delikatessen von Vormittags 6 bis 8 Uhr und von Nachmittags 1 bis 9 Uhr,
2. desgleichen mit Milch von Vormittags 6 bis 8 Uhr, Mittags 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 9 Uhr,
3. desgleichen mit sonstigen Eh-, Trink- und Materialwaren — einschließlich Tabak und Cigarren, ingleichen mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial — im Einzelhandel — von Vormittags 6 bis 8 Uhr, Mittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 9 Uhr, in allen übrigen Handelsbetrieben von Vormittags 11 bis Abends 9 Uhr.

Neustadt, am 9. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Am 15. vor. Monats war der 4. Termin der Gemeindevorlagen und des Schulgeldes für das laufende Jahr fällig.

Derselbe ist bis spätestens

zum 15. September 1909

an die hiesige Gemeindevorwaltung abzuführen.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumnisse das Mahn- bzw. Zwangsverfahren eingeleitet werden wird.

Neustadt, am 9. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Am 1. September d. J. war der 3. Termin der diesjährigen Wassersteuer fällig.

Derselbe ist spätestens innerhalb 14 Tagen an die hiesige Gemeindevorwaltung abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumnisse die zwangsweise Betreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 9. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Anlässlich der bis 21. September d. J. voraussichtlich in den hiesigen Orten stattfindenden Herbstmanöver werden die Grundstückbesitzer hierdurch noch besonders auf die in Nr. 369 und 393 des Chemnitzer Tageblattes abgedruckten Bekanntmachungen, Flurschäden betr., mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß der Militäriskus für die durch die Zuschauer entstandenen Flurschäden nicht auszukommen hat, es vielmehr den betreffenden Besitzern überlassen bleiben muß, sich wegen Erfasses dieser Schäden an diejenigen Personen zu halten, die sie verursacht haben.

Alle Grundstückseigentümer oder Pächter, welche Entschädigungsansprüche erheben wollen, haben bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand sofort nach Eintritt von Beschädigungen Anzeige zu erstatten.

Die eingangsbezeichneten Bekanntmachungen liegen zur Einsichtnahme im Gemeindeamte aus.

Neustadt, am 8. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Dank.

Allen Denjenigen, die durch freiwillige Beiträge, durch ihre bereitwillige Tätigkeit, durch Schenkung und Illumination der Häuser u. sowie auf sonstige Art und Weise zum Gelingen des Schulfestes beigetragen haben, sei hiermit herzlichster Dank ausgesprochen.

Kottluff, am 11. September 1909.

Der Schulvorstand.

Bericht

über die Sitzung des Gemeinderats zu Siegmars vom 6. September 1909.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Klinger.

1. Es wird Kenntnis genommen von den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden über den Stand der Angelegenheit über die Regulierung des Rappeltbaches betr.

2. werden gegen den von der kaiserlichen Oberpostdirektion Chemnitz eingegangenen Plan über Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der hiesigen Kaufmannstraße Einwendungen nicht erhoben.

3. findet eine Gemeindevorlagenreklamation Berücksichtigung.

4. In zwei vorliegenden Disembrationsanbringen gehen dem Kollegium Bedenken in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht bei.

5. Zwei Baubewilligungsanträge finden entsprechende Befürwortung.

6. Auf ein Gesuch der Gemeinde Neustadt wird bedingungsweise beschloffen, derselben in vorkommenden Fällen den hiesigen Desinfektor zur Verfügung zu stellen.

7. erfolgte die Verpachtung zweier Grundstücke in Mittelbach und wird der Pachtpreis hierfür festgestellt.

8. Eine vorliegende Wertzuwachssteuerreklamation findet entsprechende Berücksichtigung.

9. wird für ein veräußertes Grundstück der Wertzuwachs zwecks Erhebung von Wertzuwachssteuer festgestellt.

10. beschließt das Kollegium, die durchgehende Geschäftszeit an den Sonnabenden von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr — ununterbrochen — einzuführen.

11. wird in verschiedenen Sparkassensachen Kenntnis genommen und gemäß den Sparkassenausschlußbeschlüssen vom 6. Sept. cr. die Genehmigung von 5 Beleihungsgesuchen betr., Zustimmung erteilt.

12. wird Kenntnis genommen von dem Betriebsberichte des Elektrizitätswerkes pro Monat August cr.

13. werden die angemeldeten Anschlüsse an das hiesige Elektrizitätswerk genehmigt.

14. genehmigt man die weitere Anbringung einer Straßenlampe auf der Friedrich August-Straße.

15. In Wasserwerksachen wird Kenntnis genommen: a) vom Stande der Erweiterungsarbeiten im Mittelbacher Quellengebiet; b) von einem Schreiben eines hiesigen Grundstückbesitzers vom 30. August cr. und einem Gutachten der Firma August Köppler in Freiberg und wird hierauf entsprechender Beschluß gefaßt.

16. erfolgt die Vergebung des Baues des 2. Hochbehälters mit 600 cbm Fassungsvermögen an die Firma August Köppler in Freiberg gemäß ihrem Kostenschätzung vom 6. Juli cr.

17. Auf ein Gesuch der Freiwilligen Feuerwehr Siegmars wird beifällige Entschlopfung gefaßt.

18. wird ein in Erbe gehendes Hausgrundstück zu den Bestyveränderungsabgaben geschätzt.